

Satzung
über Ehrungen und Auszeichnungen
des Marktes Ottobeuren
i.d.F. der Änderungssatzung vom 2.3.2016

Die Marktgemeinde Ottobeuren erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
des Marktes Ottobeuren:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das goldene Buch des Marktes eintragen.

II. Verleihung des Ehrenringes

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt besonders verdient gemacht haben, kann der Ehrenring des Marktes Ottobeuren verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold hergestellt. Er trägt auf der Vorderseite das stilisierte Wappen des Marktes mit der Umschrift „Markt Ottobeuren“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung.

III. Verleihung der Bürgermedaille

§ 3

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille besteht aus einer Silbermünze. Sie zeigt auf der einen Seite das Wappen des Marktes Ottobeuren mit der Inschrift:
„Für Verdienste um den Markt Ottobeuren“ und auf der anderen Seite die Darstellung des Rathauses in Ottobeuren.

IV. Allgemeines zur Ernennung und Verleihung

§ 4

- (1) Einer Person können alle Auszeichnungen nach §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung verliehen werden.
Gleichzeitig können höchstens 5 Persönlichkeiten Träger des goldenen Ehrenrings sein.
- (2) Die Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen des Marktes und besonders wichtigen Sitzungen des Marktgemeinderates als Ehrengast einzuladen.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief, der goldene Ehrenring und die Bürgermedaille sowie die dazugehörigen Verleihungsurkunden gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
- (4) Der goldene Ehrenring darf nur von den Ausgezeichneten getragen werden.

V. Einreichung von Vorschlägen

§ 5

- (1) Zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der 1., 2. und 3. Bürgermeister des Marktes Ottobeuren sowie die im Marktgemeinderat vertretenen

Fraktionen berechtigt. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und dem 1. Bürgermeister zuzuleiten. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates.

- (2) Die Verleihung der Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgt in öffentlicher Veranstaltung.

VI. Verlust der Auszeichnung

§ 6

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung des Ehrenrings kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden im Marktgemeinderat.
- (2) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt der Verlust der Auszeichnungen automatisch ein.
- (3) In den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 sind der Ehrenbürgerbrief und der goldene Ehrenring mit Verleihungsurkunde an den Markt zurück zu geben.

VII. Sportehrungen

§ 7

- (1) Mitgliedern und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in Ottobeuren, sowie sonstigen Sportlern und Schülern an Ottobeurer Schulen, kann für besondere sportliche Leistungen eine Auszeichnung verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Eine Auszeichnung gemäß Abs. 1 kann auch an Gemeindeangehörige für besondere Verdienste im Bereich des Sports in Ottobeuren verliehen werden.
- (3) Die Form der Auszeichnung wird durch Beschluss des Marktgemeinderats festgelegt. Dabei ist eine aufsteigende 3-stufige Form zu wählen.

§ 8

- (1) Die Stufe 1 wird für besondere Verdienste im Bereich des Sports in Ottobeuren und an Vereinssportler für folgende Siege bzw. Meisterschaften verliehen:
- | | | |
|----------------|-----|---------------------------|
| 1. - 2. Sieger | bei | Bezirksmeisterschaften |
| 3. - 6. Sieger | bei | Landesmeisterschaften |
| 4. - 8. Sieger | bei | Deutschen Meisterschaften |
- (2) Die Stufe 2 wird für langjährige besondere Verdienste im Bereich des Sports in Ottobeuren und an Vereinssportler für folgende Siege bzw. Meisterschaften verliehen:
- | | | |
|----------------|-----|---------------------------|
| 1. - 2. Sieger | bei | Landesmeisterschaften |
| 2. - 3. Sieger | bei | Deutschen Meisterschaften |
- (3) Die Stufe 3 wird für besonders herausragende Verdienste im Bereich des Sports in Ottobeuren und an Vereinssportler für folgende Siege bzw. Meisterschaften verliehen:
1. Sieger bei Deutschen Meisterschaften und höheren Meisterschaften
- (4) Höchst- und Bestleistungen sowie sonstige besonderen Leistungen können den Siegen bei Meisterschaften gleichgestellt werden. Der Erwerb des „Deutschen Sportabzeichens“ wird wie folgt gewertet: 30malige Absolvierung: Stufe 1, 40malige Absolvierung: Stufe 2 und 50malige Absolvierung Stufe 3.
- (5) Die jeweils Schulbesten von Grund-, Mittel- und Realschule sowie des Gymnasiums bei den Bundesjugendspielen erhalten die Ehrung der Stufe 1.
- (6) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung sowie sonstiger besonderer Leistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (7) Die Auszeichnung wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal pro Jahr verliehen. Dabei handelt es sich um die höchste erreichte Stufe.

§ 9

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 31. Dezember für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 10

Der Beschluss über die Verleihung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden und des Sportreferenten in nichtöffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates gefasst.

§ 11

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

VIII. In Kraft treten

§ 12

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2009 außer Kraft.

Ottobeuren, den 22.10.2014

German Fries

1. Bürgermeister